



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die Landesinnenministerien
und Senatsverwaltungen für Inneres

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11317
Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:
RR Geert Hüser

VII1@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Personenstandsrecht – Neue namensrechtliche Vorschriften

Anfragen zur Auslegung und Umgang mit den neuen namensrechtlichen
Vorschriften – Empfangszuständigkeit und Befugnis zur öffentlichen Be-
glaubigung der Standesämter

VII1.20103/67#4

Berlin, 9. April 2025

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit sind an das Bundesministerium des Innern und für Heimat wiederholt Nach-
fragen zur Auslegung der am 1. Mai 2025 in Kraft tretenden neuen Vorschriften zum Geburts-
und Ehenamensrecht sowie zum Internationalen Namensrecht herangetragen worden, insbe-
sondere zur Empfangszuständigkeit und Befugnis der Standesämter zur öffentlichen Begläubi-
gung der Erklärungen.

Nach Abstimmung mit dem für das Geburts- und Ehenamensrecht sowie das Internationale Na-
mensrecht zuständigen Bundesministerium der Justiz wird in Vorgriff auf noch zu erfolgende
gesetzliche Änderungen empfohlen, wie folgt zu verfahren:

Erklärung zur Namensführung der Ehegatten (§ 41 PStG n.F.):

- Der Widerruf eines Ehenamens nach Artikel 229 § 67 Absatz 1 Nummer 2 EGBGB n.F. ist
als Bestimmung eines Ehenamens unter § 41 Absatz 1 Nummer 1 PStG n.F. zu fassen.

Erklärung zur Namensführung des Kindes (§ 45 PStG n.F.):

- Die Erklärung, durch die die Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Sorge nach der Beurkundung der Geburt den zu führenden Namen nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB n.F. bestimmen, ist weiterhin als Bestimmung eines Namens i.S.d. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStG n.F. aufzufassen.
- Die Erklärung, nach der der Geburtsname eines vor dem 1. Mai 2025 geborenen minderjährigen Kindes von Eltern ohne Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens entsprechend der Vorschrift des Artikel 229 § 67 Absatz 2 EGBGB n.F. neu bestimmt wird, ist als Bestimmung eines Namens i.S.d. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStG n.F. anzusehen. Für die Frage, wer die Neubestimmung vornehmen kann (Eltern gemeinsam, ein Elternteil allein) und wer einwilligen muss (der andere Elternteil, das Kind) gelten die allgemeinen, in den §§ 1617 bis 1617c BGB niedergelegten Grundsätze.
- Die Erklärung, durch die ein volljähriges Kind, dessen einer Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils einen früheren Namen wieder angenommen hat, sich der Namensänderung dieses Elternteils anschließt oder aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem von diesem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen einen Doppelnamen bildet (§ 1617d Absatz 3 BGB n.F.), ist unter § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PStG n.F. zu fassen.
- Die Erklärung, durch die sich ein volljähriges Kind selbst einbenennt (§ 1617e Absatz 3 BGB n.F.), ist unter § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 PStG n.F. zu fassen.

Allgemeine Rechtswahlerklärung (Artikel 10 Absatz 4 EGBGB n.F.):

- Die allgemeine Rechtswahlerklärung nach Artikel 10 Absatz 4 EGBGB n.F. ist dem Grunde nach bei einem Notar öffentlich beglaubigen zu lassen. Wenn ein Standesamt diese Erklärung gleichwohl beglaubigt, dürfte dies unschädlich sein.
- Die Standesämter können die allgemeine Rechtswahlerklärung nach Artikel 10 Absatz 4 EGBGB n.F. entgegennehmen. In Anlehnung an die Vorschriften der §§ 43 Absatz 2, 45b Absatz 2 PStG ist für die Entgegennahme der Erklärung das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich hiernach auch keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Artikel 10 Absatz 4 EGBGB n.F. ist entsprechend seines Wortlauts so zu verstehen, dass auch zunächst nur eine Rechtswahlerklärung abgegeben werden kann. Die Rechtswahl

Seite 3 von 3

allein hat aber keine unmittelbaren Folgen für die Namensführung. Solche können erst auf Grundlage des gewählten Rechts herbeigeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Geert Hüser